

WELLINGTON GLOBAL IMPACT BOND FUND

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Diese nachhaltigkeitsbezogenen Anlagefragen beinhalten Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Finanzprodukts und zu nachhaltigen Investitionen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor (SFDR), nach der Unternehmen Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen und dem nachhaltigen Investitionsziel offenzulegen haben, die ihre Produkte bewerben bzw. verfolgen. Dieses Dokument soll eine Beschreibung dieser Merkmale für diesen Fonds und Informationen über die Methoden liefern, die zur Bewertung, Messung und Überwachung dieser Merkmale verwendet werden. Dieses Dokument sollte vor einer Anlage in Verbindung mit dem Fondsprospekt (einschließlich den vorvertraglichen Informationen) und der regelmäßigen Offenlegung im Jahresbericht gelesen werden, der auf der folgenden Website unter www.wellington.com im Abschnitt „Fonds“ zu finden ist.

ÜBERBLICK

Das nachhaltige Ziel des Fonds besteht darin, in Schuldtitel von Unternehmen und Organisationen zu investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters bestimmte soziale und ökologische Herausforderungen in Angriff nehmen. Er nutzt keinen Referenzwert, um dieses Ziel zu erreichen. Nachhaltige Investitionen werden keinen erheblichen Schaden verursachen (Do No Significant Harm – „DNSH“), wenn sie anhand der im nachstehenden Abschnitt beschriebenen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – „PAI“) geprüft werden.

Um das nachhaltige Investitionsziel des Fonds zu erreichen, ist der Anlageverwalter bestrebt, in Emittenten zu investieren, die den Zugang zu und die Qualität von Lebensgrundlagen verbessern, Ungleichheit verringern und die Auswirkungen des Klimawandels abmildern.

Hierzu investiert der Fonds mindestens 85% seines Nettovermögens in Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden mithilfe firmeneigener G Ratings bewertet, soweit diese verfügbar sind, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Die Allokation des Fonds in nachhaltigen Investitionen und die DNSH-Bewertung werden mittels eines internen Compliance-Screenings überwacht, das vor Handelsgeschäften, intra-day und über Nacht nach Handelsgeschäften durchgeführt wird.

Der Anlageverwalter wählt Unternehmen für sein Anlageportfolio mithilfe eines firmeneigenen Impact-Screening-Prozesses aus. Der Anlageverwalter erstellt für jede Investition eine qualitative Nachhaltigkeitsanalyse, die genau widerspiegelt, inwieweit die jeweilige Investition mit den Themen des Fonds und der Leistungskennzahl (Key Performance Indicator – „KPI“) übereinstimmt, mit deren Hilfe festgestellt wird, ob die Investition zu einem positiven sozialen oder ökologischen Ergebnis geführt hat. Bei den ausgewählten Unternehmen handelt es sich um jene, die nach Ansicht des Anlageverwalters in der Lage sind, in mindestens einem der drei Themenbereiche „Lebensgrundlagen“, „Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung“ sowie „Umwelt“ ein positives Ergebnis zu erzielen, und die nach Ansicht des Anlageverwalters im Großen und Ganzen an den SDGs der Vereinten Nationen ausgerichtet sind.

Im Rahmen des DNSH-Bewertungsprozesses ist es gegebenenfalls erforderlich, einige Daten auf der Grundlage Research-basierter Annahmen hinsichtlich des Emittenten oder seiner Branche zu schätzen.

Falls nicht genügend Daten vorhanden sind, um festzustellen, ob ein Unternehmen zum nachhaltigen Investitionsziel beiträgt, oder um zu beurteilen, ob ein Emittent die DNSH-Kriterien erfüllt, werden Investitionen in solche Wertpapiere nicht als nachhaltige Investitionen angesehen und kommen daher für den Fonds nicht in Frage. Wenn sie bereits gehalten werden, müssen sie verkauft werden. Dabei ist die Methodik für die Entwicklung der Leistungskennzahlen von Natur aus subjektiv; sie variieren oftmals je nach Unternehmen oder Branche in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Wirkung und dem Stadium, in dem sich das entsprechende Unternehmen diesbezüglich gerade befindet. Die Erreichung einer KPI wird nicht garantiert, und es wird auch nicht erwartet, dass die KPI in linearer Weise erreicht wird. KPIs können auch durch direkte und indirekte Faktoren beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass eine spezifische KPI entweder überarbeitet oder ganz gestrichen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Due-Diligence-Prüfung von Investitionen eingeführt, die die Grundlage für die Beaufsichtigung des Anlageverwalters des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft darstellt. Der Fonds ist zwar nicht verpflichtet, mit jedem Emittenten in Dialog zu treten, doch der Anlageverwalter kann auf Unternehmen einwirken, indem er einen kontinuierlichen Dialog mit ihnen führt.

KEINE WESENTLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS

Nachhaltige Investitionen werden, je nach Anlagentyp, anhand der obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, die in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

Die PAIs werden quantitativ anhand externer Daten oder qualitativ von den Researchanalysten und Investmentteams des Anlageverwalters unter Verwendung interner Research- und Analyseverfahren in Bezug auf die Emittentenaktivitäten bewertet.

Wenn PAI-Daten fehlen oder nicht verfügbar sind, wird der Anlageverwalter, je nach Art des Vermögenswertes, weitere Due-Diligence-Prüfungen durchführen und die Aktivitäten, Prozesse oder Richtlinien des Emittenten in Bezug auf die Bereiche Klima, Umwelt, Soziales und/oder Bekämpfung von Bestechung/Korruption qualitativ bewerten, um festzustellen, dass der Emittent keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursacht.

PAI-Kriterien

Wenn die PAIs einen quantitativen Datenpunkt widerspiegeln und solche quantitativen Daten verfügbar sind, wird jede nachhaltige Investition mit quantitativen Schwellenwerten verglichen, die vom Anlageverwalter für die jeweilige Anlagenart festgelegt wurden. Die Schwellenwerte können durch Festlegung ausdrücklicher Bedingungen oder fester numerischer Schwellenwerte für ein bestimmtes PAI-Kriterium bestimmt werden. Beispielsweise werden Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen, gemäß der Ausschlussrichtlinie ausgeschlossen, während der Schwellenwert für das PAI-Kriterium Treibhausgasemissionen für Emittenten gilt, die in der Liste Climate Action 100+ als die Unternehmen mit den höchsten Treibhausgasemissionen aufgeführt sind. Die Liste Climate Action 100+ besteht aus Unternehmen, auf die rund 80% der globalen Treibhausgasemissionen von Unternehmen entfallen. Unternehmen auf der Liste Climate Action 100+, die gemäß den TCFD-Standards Bericht erstattet und zwischenzeitliche und langfristige Dekarbonisierungs-/Netto-Null-Ziele angeben haben, werden nicht als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen.

Bestimmte PAIs werden im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche bewertet, und die schlechtesten Unternehmen in diesen Branchen setzen den Maßstab für die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass die Differenzierung nach Branche weniger aussagekräftig ist, werden die Schwellenwerte für alle Emittenten festgelegt. Als Beispiel werden der CO₂-Fußabdruck und die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird, im Vergleich zu Branchenkonkurrenten bewertet, und der Schwellenwert wird erreicht, bei dem Unternehmen in Bezug auf die Treibhausgasintensität oder den CO₂-Fußabdruck als einer der höchsten innerhalb einer der MSCI-definierten Global Industry Classification Standard (GICS) Level 3-Branchen eingestuft werden.

Wenn der Anlageverwalter festgestellt hat, dass die Differenzierung weniger aussagekräftig ist, oder wenn die PAIs qualitativer Natur sind (z.B. PAIs in Bezug auf die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien), wird eine erhebliche Beeinträchtigung bewertet, indem neben anderen Aspekten die Aktivitäten, Managementstrategien und -praktiken von Unternehmen oder ungelöste Kontroversen unter Verwendung von Daten Dritter bewertet werden. Für einige Indikatoren (z.B. Bewertung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles) betrachtet der Anlageverwalter Daten von Dritten, neben anderen Faktoren in Bezug auf Diskriminierungen und Auseinandersetzungen über die Vielfalt in der Belegschaft sowie die Bewertung der Präsenz von Frauen in den Entscheidungsgremien des Unternehmens.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Der Anlageverwalter verwendet PAI-Daten in seinen Instrumenten für Investment Research und Portfoliomanagement und sowie in seinem Compliance-System für den Handel. Emittenten, die die Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, dürfen nicht in Portfolios gehalten und als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Bewertung der PAIs mit dem Ziel, sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse in Bezug auf die Produktion von kontroversen Waffen, Umsätze im Zusammenhang mit der Förderung oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Umsätze im Zusammenhang mit der Produktion und Erzeugung von Ölsand werden in Übereinstimmung mit der Ausschlussrichtlinie angewendet, um bedeutende Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen und PAIs für fossile Brennstoffe zu vermeiden.
- Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, um die negativen Auswirkungen zu verstehen, die ein Emittent auf ein bestimmtes PAI haben kann, und legt innerhalb jedes PAI vordefinierte Schwellenwerte fest, die auf Vorhandelsbasis angewendet werden, wie für die Anlageklasse anwendbar. Wenn externe Daten darauf hindeuten, dass ein Emittent gemäß dem PAI-Schwellenwert potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Analysen und externer Daten durch, um festzustellen, ob die Daten korrekt sind.
- Wenn Daten Dritter zu einem bestimmten PAI nicht verfügbar sind, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Research- und externer Daten durch (unter anderem durch Einsichtnahme in öffentliche Offenlegungen oder Berichterstattung oder durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Emittenten selbst), um zu beurteilen, dass der Emittent keinen erheblichen Schaden anrichtet.
- Wenn Daten Dritter darauf hindeuten, dass die für eine oder mehrere PAIs festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden und diese Daten als korrekt befunden wurden, kann der Anlageverwalter den Emittenten weiter bewerten und mit ihm in Kontakt treten, um sicherzustellen, dass der Emittent sich des Schadens oder der identifizierten Kontroverse bewusst ist und aktive Maßnahmen ergreift, um diesen Schaden zu mindern oder zu beheben, einschließlich in Bezug auf den Übergang von potenziell schädlichen Aktivitäten. Wenn die PAI-Daten für Investitionen in bestimmte Emittentenprojekte, wie z. B. Use-of-Proceeds-Bonds, nicht relevant sind, kann der Anlageverwalter auch eine weitere Bewertung der spezifischen Art dieser Projekte oder Aktivitäten vornehmen, um zu bestätigen, dass diese Aktivitäten nicht in einer Weise durchgeführt werden, die eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Wenn bestätigt wird, dass ein Emittent einen relevanten PAI-Schwellenwert erreicht hat und nicht mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, um diesen anzugehen, investiert der Anlageverwalter nicht in einen solchen Emittenten oder versucht, im besten Interesse der Fondsanleger zu veräußern.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Prozesses des Anlageverwalters zur Identifizierung nachhaltiger

Investitionen geprüft. Die Bewertung der Managementrichtlinien und -praktiken ist erforderlich, um die Einhaltung dieser Leitsätze und -prinzipien zu bestimmen. Eine Nichtkonformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte kann festgestellt werden, wenn der Anlageverwalter Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, unangemessene Strategien und/oder ungelöste Kontroversen feststellt.

Emittenten, die den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zuwiderlaufen, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Charta der Menschenrechte genannten grundlegenden Übereinkommen festgelegt sind, können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL DES FINANZPRODUKTS

Der Anlageverwalter wird sich bemühen, in Schuldtitel von Unternehmen und Organisationen zu investieren, von denen er der Ansicht ist, dass sie soziale und spezifische ökologische Herausforderungen durch ihre Kernprodukte und -dienstleistungen auf differenzierte Weise angehen. Der Anlageverwalter investiert in Emittenten und Emissionen, die das Potenzial haben, den Zugang zu und die Qualität von Lebensnotwendigem zu verbessern, Ungleichheit zu verringern und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Innerhalb dieser Kategorien strebt der Fonds eine Diversifizierung über verschiedene Impact-Themen an, zu denen unter anderem die folgenden gehören:

- „Lebensnotwendiges“ verfolgt soziale Ziele wie die Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum und die Verbesserung des Zugangs und der Ergebnisse im Bereich der Gesundheit. „Lebensnotwendiges“ verfolgt zudem soziale und ökologische Ziele, indem der Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen sowie zu nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährung verbessert werden soll.
- „Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung“ verfolgt soziale Ziele wie die Überbrückung der digitalen Kluft, die Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Ausbildung, das Ausweiten der finanziellen Einbindung und die Verbesserung von Schutz und Sicherheit.
- „Umwelt“ verfolgt Umweltziele wie die Bekämpfung des Klimawandels durch die Entwicklung und Förderung alternativer Energien und Ressourceneffizienz, berücksichtigt aber auch den Ressourcenschutz.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Wertpapiere auszuwählen, deren Fundamentalanalyse das langfristige Renditeziel des Ansatzes unterstützt und deren Kernprodukte, Dienstleistungen und/oder Projekte auf quantifizierbare Weise mit einem oder einer Kombination verschiedener Impact-Themen übereinstimmen. Der Fonds kann in einigen Impact-Themen stärker engagiert sein als in anderen. Dies liegt daran, dass es innerhalb bestimmter Impact-Themen wie erschwinglicher Wohnraum, Gesundheit und Ressourceneffizienz mehr Impact-Anlagechancen geben kann.

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse von Emittentenkandidaten für Anlagen. Bei der Definition des Anlageuniversums berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen, um die drei Impact-Kriterien zu erfüllen:

1. Wesentlichkeit: Die Impact-Aktivität muss für den Emittenten im Mittelpunkt stehen. Im Falle von Use-of-Proceeds Bonds müssen die Erlöse für eine Aktivität verwendet werden, die der Anlageverwalter als mit einem seiner Impact-Themen verbunden ansieht.
2. Zusätzlich: Der Anlageverwalter bewertet das Wertversprechen jedes Emittenten, die spezifischen Bedürfnisse, die er angeht, die Konkurrenzprodukte und -dienstleistungen und das Ausmaß, in dem bereits alternative Lösungen bestehen.
3. Messbare Leistungskennzahlen (KPIs): Die Impact-These muss quantifizierbar sein. Der Anlageverwalter verwendet Emittentenberichte und firmeneigene Modelle, um individualisierte KPIs zu entwickeln, um die Art der vom Emittenten erzeugten Wirkung, seine Ausrichtung an den Impact-Themen des Fonds und den Fortschritt im Laufe der Zeit zu verstehen.

Der Fonds wird voraussichtlich üblicherweise mindestens 85% seines Nettovermögens in Emittenten investieren, die die oben genannten Kriterien erfüllen und als nachhaltige Investitionen bewertet werden. Nachhaltige Investitionen können entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen. Obwohl der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen im Laufe der Zeit variieren kann, hält der Anlageverwalter mindestens 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds strebt zwar keine Verringerung der Kohlenstoffemissionen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Offenlegungsverordnung an, strebt jedoch bis 2050 Netto-Null-Emissionen für seine Unternehmensbeteiligungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris an. Der Anlageverwalter überwacht die WACI der Unternehmensbeteiligungen des Fonds im Vergleich zum WACI-Ausgangswert des Index für 2019 und passt sie im Laufe der Zeit an, um spätestens bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen.

Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des Ziels der nachhaltigen Investition des Fonds festgelegt.

ANLAGESTRATEGIE

STRATEGIE

Die Anlagestrategie, mit der das nachhaltige Investitionsziel des Fonds erreicht werden soll, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter versucht, das Universum dieser Emittenten anhand dreier primärer Wirkungskategorien zu identifizieren: Lebensgrundlagen, menschliches Empowerment und die Umwelt. Innerhalb dieser Kategorien strebt der Fonds eine Diversifizierung über verschiedene Impact-Themen an, zu denen unter anderem die folgenden gehören:

- Lebensgrundlagen: erschwinglicher Wohnraum, sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen, Gesundheitsversorgung sowie nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung
- Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung: Überbrückung der digitalen Kluft, Bildung und Ausbildung, finanzielle Einbindung sowie Schutz und Sicherheit
- Umwelt: alternative Energien, Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Wertpapiere auszuwählen, von denen er glaubt, dass sie langfristig ein attraktives Renditeprofil bieten werden, z.B. Emittenten, deren Kernprodukte, Dienstleistungen und Projekte mit einem oder einer Kombination verschiedener Impact-Themen übereinstimmen, deren soziale und/oder ökologische Auswirkungen quantifizierbar sind und deren Fundamentalanalyse eine langfristige Rendite unterstützt. Der Fonds kann in einigen Impact-Themen stärker engagiert sein als in anderen. Dies liegt daran, dass es innerhalb bestimmter Impact-Themen wie erschwinglicher Wohnraum, Gesundheit und Ressourceneffizienz mehr Impact-Anlagechancen geben kann.

Der Anlageverwalter stützt sich auf einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse von Emittentenkandidaten für Anlagen. Bei der Definition des Anlageuniversums berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen, um die drei Impact-Kriterien zu erfüllen:

1. Wesentlichkeit: Die Impact-Aktivität muss für den Emittenten im Mittelpunkt stehen, wobei dies in einer Weise gemessen wird, die der Anlageverwalter für am sachdienlichsten für die Beurteilung der Wesentlichkeit für diese Art von Emittent hält. Im Falle von Use-of-Proceeds Bonds müssen die Erlöse für eine Aktivität verwendet werden, die der Anlageverwalter als mit einem seiner Impact-Themen verbunden ansieht.
2. Zusätzlich: Der Anlageverwalter bewertet das Wertversprechen jedes Emittenten, die spezifischen Bedürfnisse, die er angeht, die Konkurrenzprodukte und -dienstleistungen und das Ausmaß, in dem bereits alternative Lösungen bestehen.
3. Messbare Leistungskennzahlen (KPIs): Die Impact-These muss quantifizierbar sein. Der Anlageverwalter verwendet Emittentenberichte und firmeneigene Modelle, um individualisierte KPIs zu entwickeln, um die Art der vom Emittenten erzeugten Wirkung zu verstehen.

Wenn ein Emittent oder eine Emission die obigen Impact-Kriterien erfüllt, werden nur diese für die Aufnahme in das Portfolio ausgewählt, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie ein attraktives Risiko-Rendite-Profil und attraktive Diversifikationsmerkmale in Übereinstimmung mit den Zielen für die finanzielle Wertentwicklung des Fonds aufweisen. Konkret kombiniert der Portfoliokonstruktionsprozess eine Top-Down-Sektorstrategie mit einer Bottom-Up-Fundamentalanalyse im Bereich des Credit Research. Zu den Top-Down-Aspekten des Prozesses des Anlageverwalters gehören die Festlegung gewünschter Risikoniveaus, einschließlich der Kreditrisiko- und Durationspositionierung, und die Bestimmung des relativen Werts im Verhältnis zum Sektor.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Identifizierung von Anlagechancen, die eine positive Wirkung erzielen, eine Bottom-Up-Fundamentalanalyse erfordert. Zusätzlich zur Ausschlussrichtlinie, zu der Sie weitere Einzelheiten im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Ausschlüsse“ finden, verwendet der Fonds jedoch auch Filter, um sicherzustellen, dass bestimmte Anlagen ausgeschlossen werden. Dazu gehören Emittenten, die überwiegend in den folgenden Branchen tätig sind: Tabak, Schusswaffen, Verteidigung, Atomkraft, Kohle, Erdöl, nicht jugendfreie Unterhaltung, Glücksspiel und Alkohol, da dies Emittenten sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters dem nachhaltigen Investitionsziel des Fonds zuwiderlaufen oder dieses untergraben. In ausgewählten Fällen kann der Anlageverwalter in Use-of-Proceeds Bonds innerhalb der Energie- und Versorgungsbranchen investieren, bei denen die Erlöse bestimmten Projekten zugewiesen werden, die die Impact-Kriterien des Anlageverwalters erfüllen.

Zusätzlich überwacht der Anlageverwalter die WACI der Unternehmensbeteiligungen des Fonds im Vergleich zum WACI-Ausgangswert des Index für 2019 und passt sie im Laufe der Zeit an, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris zu erreichen.

GUTE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN

WIE SEHEN DIE VERMÖGENSALLOKATION UND DER MINDESTANTEIL DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN AUS?

Unter normalen Marktbedingungen stimmt der Fonds zu mindestens 85% mit der Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ überein, wie im nachstehenden Diagramm definiert, wobei der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen je nach Zusammensetzung des Fonds variiert. Obwohl der Anteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen im Laufe der Zeit variieren kann, hält der Anlageverwalter mindestens 10% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 20% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Gelegentlich kann aufgrund eines möglichen Ungleichgewichts bei der Abwicklung in Bezug auf Investitionszuflüsse oder Handelsfeiertage zu Zeiten, in denen umfangreiche Zeichnungen eingehen, der nicht mit dem ökologischen oder sozialen Ziel konforme Teil des Fonds die Fähigkeit des Fonds, seiner oben beschriebenen Verpflichtung unter normalen Marktbedingungen nachzukommen, beeinträchtigen. Der Anlageverwalter geht nicht davon aus, dass sich diese kurzfristigen Fluktuationen wesentlich auf die Fähigkeit des Fonds, sein ökologisches oder soziales Ziel zu erreichen, auswirken.



WIE WIRDDURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DAS NACHHALTIGE INVESTITIONSZIEL ERREICHT?

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang dazu eingesetzt, das nachhaltige Investitionsziel des Fonds zu erreichen sowie zum effizienten Portfoliomanagement.

WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 NICHT NACHHALTIGE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Die Investitionen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken sowie Derivate für eine effiziente Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke umfassen.

Für Investitionen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

ÜBERWACHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS

Über den gesamten Investitionszyklus hinweg werden für jede Beteiligung des Fonds, die als Impact-Investition eingestuft wird, Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) in Bezug auf die Impact-Themen „Lebensgrundlagen“, „Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung“ und „Umwelt“ ermittelt. Die KPIs werden durch den Anlageverwalter festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Im Rahmen der Compliance-Screening-Prozesse identifizierte Ausnahmen werden an die Verwaltungsgesellschaft eskaliert, damit diese beurteilt, ob eine solche Ausnahme das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels wesentlich beeinträchtigen kann oder nicht.

METHODIK

Der Anlageverwalter wählt Unternehmen für das Anlageportfolio mithilfe eines firmeneigenen Impact-Screening-Prozesses aus. Der Anlageverwalter erstellt für jede Investition eine qualitative Nachhaltigkeitsanalyse, die genau widerspiegelt, inwieweit die jeweilige Investition mit dem Impact-Thema des Fonds und der KPI übereinstimmt, die verwendet wird, um zu ermitteln, ob die Investition das nachhaltige Investitionsziel des Fonds erreicht hat. Ausgewählt werden jene Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters fähig sind, eine positive Auswirkung auf mindestens eines der drei Impact-Themen „Lebensgrundlagen“, „Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung“ und „Umwelt“ zu erzielen.

Die für jedes Wertpapier festgelegten KPIs helfen bei der Messung der Auswirkung eines Unternehmens über die erwartete Dauer der Investition in das Unternehmen.

Um sicherzustellen, dass Beteiligungen in „nachhaltigen Investitionen“ die SFDR-Anforderung erfüllen, keinen „erheblichen Schaden“ (DNSH) für ein ökologisches oder soziales Ziel zu verursachen, hat Wellington Management mehrere quantitative und qualitative Faktoren ausgewählt, die sich indirekt oder direkt mit Schadenskonzepten befassen, die in der Offenlegungsverordnung angeführt sind. Wellington Management hat Screenings entwickelt, die von unserem Leitlinienüberwachungsteam noch vor dem Tätigen von Handelsgeschäften auf Strategien angewendet werden. Bei der Eingabe eines Auftrags zum Kauf von Aktien oder Schuldtiteln, die von einem Emittenten begeben werden, der die DNSH-Prüfung nicht besteht, wird der Kaufauftrag gekennzeichnet und die Anlageteams müssen die Weiterverfolgung der Investition ausdrücklich einstellen oder glaubhafte Nachweise vorlegen, um die DNSH-Kennzeichnung zu übergehen.

Darüber hinaus wird von den Portfoliomanagern und den Anlageteams erwartet, dass sie alle vernünftigerweise verfügbaren Informationen berücksichtigen, um festzustellen, ob eine Investition unabhängig von dem oben beschriebenen Screening-Verfahren einen erheblichen Schaden verursacht. Zu diesen Faktoren können unter anderem schädliche Umsatzquellen, das Versäumnis von Unternehmen, ihre Aktivitäten angemessen transparent darzustellen, oder das Versäumnis von Unternehmen, Richtlinien umzusetzen, oder die Anwendung von Praktiken, die nach Ansicht des Portfoliomanagers oder des Anlageteams auf wahrscheinliche Schäden in der Zukunft hinweisen, gehören.

Gleitender Netto-Null-Pfad unter Anwendung der WACI

Der Fonds verfolgt einen gleitenden Pfad, der vom festgelegten Basisjahr ausgeht, um im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris bis 2050 die Netto-Null für seine Unternehmensbeteiligungen zu erreichen, wobei die WACI-Berechnung zugrunde gelegt wird (siehe Einzelheiten weiter unten).

Die WACI des Index für das Jahr 2019 wird als Basiswert verwendet, um die Daten zur CO₂-Intensität und die Gewichtung der Bestände zum 31. Dezember 2019 anzugleichen. Die WACI-Zwischenziele für die Unternehmensbeteiligungen des Fonds sind so definiert, dass sie bis 2030 mindestens 30% unter der Index-WACI des Index von 2019 und bis 2030 mindestens 50% unter der WACI des Index von 2019 liegen.

Die WACI der Unternehmensbeteiligungen des Fonds wird als gewichteter Durchschnitt der Kohlenstoffintensität einer jeden Unternehmensbeteiligung berechnet, unter Verwendung der Kohlenstoffintensitätsdaten von MSCI und der Größe der Beteiligung innerhalb des Fonds (der gewichtete Durchschnitt auf der Basis des prozentualen Marktwerts). Die Größe der Beteiligung basiert auf dem prozentualen Marktwert des Portfolios für zulässige Unternehmensbeteiligungen mit Kohlenstoffintensitätszahlen.

Die WACI der Unternehmensbeteiligungen des Fonds und des Index wird anhand der Kennzahl MSCI Carbon Intensity berechnet. Die Kennzahl MSCI Carbon Intensity wird berechnet als die gesamten jährlichen Scope-1- und Scope-2-CO₂-Emissionen eines Unternehmens geteilt durch seinen Jahresumsatz (die Menge an CO₂-Emissionen, die erforderlich ist, um einen Umsatz von 1 Million US-Dollar zu erzielen). Die WACI wird anschließend als gewichteter Durchschnitt anhand der Positionsgröße (gemessen am prozentualen zulässigen Marktwert) im Fonds und im Index berechnet. Der zulässige Marktwert beruht derzeit auf dem Engagement in direkten Long-Only-Positionen in Unternehmen und schließt einen Look-Through in Vermögenspools aus.

DATENQUELLEN UND DATENVERARBEITUNG

DATENQUELLEN

Der Anlageverwalter nutzt einen Bottom-Up-Prozess zur Identifizierung und Analyse von Emittenten, die für unser Anlageuniversum infrage kommen. In einem ersten Schritt werden Emittenten mit einem internen Research-Verfahren sowie durch spezialisierte Research-Experten, einschließlich der weltweiten Branchenanalysten von Wellington Management, Kreditanalysten sowie einem weltweiten Netzwerk firmeninterner Portfoliomanager und Analysten ermittelt. Dabei nutzen wir als Quellen u.a. unternehmenseigenes internes Research, thematisches und branchenspezifisches Research, Feldstudien, thematische und branchenspezifische Konferenzen und Diskussionsrunden, Nachrichtenmedien, Treffen mit Unternehmen, offiziell eingereichte Dokumente, Finanzdaten, Nachhaltigkeitsberichte sowie Sell-Side-Analysen oder anderes externes Research.

Der Fonds hat bestimmte Emittenten oder Emittentengruppen identifiziert, die er aus dem Portfolio ausschließt bzw. deren Anteil am Portfolio er beschränkt, um die vom Fonds unterstützten ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.

Ausschlüsse werden über einen Drittanbieter, MSCI ESG Business Involvement Screening Research (MSCI ESG), identifiziert.

MSCI ist der weltweit größte Anbieter von Research-Diensten im Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) und bietet detaillierte Recherchen, Ratings und Analysen von ESG-bezogenen Geschäftspraktiken für Unternehmen weltweit an.

Bei der Umsetzung der DNSH-Screenings kann sich Wellington Management auf Daten Dritter oder auf eine Kombination aus Daten Dritter und interner Research- und Analyseergebnisse von Wellington Management stützen. Wenn Kunden erweiterte Ausschlüsse anwenden möchten, können der Kunde und Wellington zusätzlich einen Drittanbieter und/oder eine sonstige Datenquelle vereinbaren, der bzw. die in die Screenings einbezogen werden muss.

Gleitender Netto-Null-Pfad unter Anwendung der WACI

Der Anlageverwalter bezieht für seine Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität (WACI) externe Daten zur Kohlenstoffintensität von MSCI. Für die Kennzahl MSCI Carbon Intensity werden CO₂-Emissionsdaten gemäß der Definition durch das Greenhouse Gas Protocol (www.ghgprotocol.org) herangezogen. Die Daten zur Kohlenstoffintensität beziehen sich auf das letzte verfügbare Geschäftsjahr je Beteiligung und werden jährlich auf rollierender Basis aktualisiert.

Die Kennzahl MSCI Carbon Intensity normalisiert die CO₂-Emissionen nach Unternehmensgröße und verwendet dafür stellvertretend den Umsatz. Die Kennzahl MSCI Carbon Intensity wird berechnet als die gesamten jährlichen Scope-1- und Scope-2-CO₂-Emissionen eines Unternehmens geteilt durch seinen Jahresumsatz in Millionen USD für das letzte verfügbare Jahr (die Menge an CO₂-Emissionen, die erforderlich ist, um einen Umsatz von 1 Million US-Dollar zu erzielen). Darüber hinaus werden interne und externe Daten, beispielsweise vom Anbieter der Referenzwert-/Indexdaten, verwendet, um die Beteiligungsgröße eines Unternehmens innerhalb des Fonds und des Index in Prozent des zulässigen Marktwerts zu berechnen.

DATENQUALITÄT UND VERARBEITUNG

Der Anlageverwalter hat Maßnahmen für die Datenqualität und -validierung für die Daten ergriffen, die zur Messung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen werden. Daten, die aus einer Kombination von internen und externen Anbietern stammen, werden erfasst und verwendet, um Wertpapiere vor dem Tätigen von Handelsgeschäften durch das Leitlinienüberwachungssystem von Wellington Management zu prüfen. Im Rahmen dieses Vorgangs werden die Daten diversen Qualitätsprüfungen unterzogen. Diese Regeln prüfen die Einheitlichkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Nachhaltigkeitsziel. Es sind Verfahren und Kontrollmechanismen vorhanden, um erkannte Probleme mit der Datenqualität zu beheben und unsere Prüf- und Präventionsansätze kontinuierlich zu

verbessern.

Eine KPI ist ein einzelner oder eine Reihe von quantifizierbaren Meilensteinen, die den Fortschritt eines Unternehmens in Richtung eines bestimmten Ziels messen. Im Falle ökologischer oder sozialer Auswirkungen misst sie die Fortschritte bei der Erreichung eines oder mehrerer ökologischer oder sozialer Ziele, die vom Fonds benannt und aktiv angestrebt werden. Die Entwicklung und Nachverfolgung gut definierter Leistungskennzahlen liefert Erkenntnisse über das zentrale Wirkungsszenario (Impact Case) für ein Unternehmen, fördert das Übernehmen von Verantwortung und liefert eine differenzierte Perspektive gegenüber traditionellen Fundamentalanalysen.

Wellington Management führt fortlaufend Due-Diligence-Prüfungen der Qualität der Datenquellen von Dritten durch, die für DNSH-Screenings verwendet werden, und ist bestrebt, auch die Zuverlässigkeit der Daten Dritter sicherzustellen. Wenn sich Wellington Management auf Daten Dritter verlässt, kann es jedoch sein, dass diese Daten nicht das gesamte Universum der DNSH-Aktivitäten erfassen, die der Fonds auszuschließen versucht, oder dass sie anderweitig begrenzt, fehlerhaft oder ungenau sind, was zu einer Anlage in einem Emittenten führen kann, der Aktivitäten ausübt, die der Fonds auszuschließen versucht. Die für DNSH-Screenings verwendeten Daten werden gemäß den Standardprotokollen von Wellington Management für Datenerfassung, -speicherung, -sicherheit, -verarbeitung, -übertragung, -nutzung, -überwachung, -wartung und -stilllegung verarbeitet.

Gleitender Netto-Null-Pfad unter Anwendung der WACI

Um die WACI des Fonds zu ermitteln, wird die Kennzahl MSCI Carbon Intensity verwendet, die die CO₂-Emissionen nach Unternehmensgröße normalisiert. Das Anlageteam hat über die internen Systeme von Wellington Zugang zu CO₂-Daten, sowohl zu einzelnen Unternehmen als auch auf Fondsebene. Die WACI des Fonds im Vergleich zum Index wird im Rahmen des Leitlinienüberwachungssystems von Wellington kodiert und fortlaufend überwacht, um den CO₂-Fußabdruck gemäß den oben genannten Zusagen unter dem Index zu halten. Die Portfoliomanager werden vor Handelsgeschäften benachrichtigt, wenn eine Transaktion einen Leitlinienverstoß auslöst.

ANTEIL GESCHÄTZTER DATEN

Der Anlageverwalter selbst schätzt intern keinen Teil der Daten hinsichtlich der Ausrichtung eines Unternehmens mit einem Nachhaltigkeitsziel auf das Thema. Im Rahmen des DNSH-Bewertungsprozesses ist es gegebenenfalls erforderlich, einige Daten auf der Grundlage Research-basierter Annahmen hinsichtlich des Emittenten oder seiner Branche zu schätzen.

Gleitender Netto-Null-Pfad unter Anwendung der WACI

Wenn einige oder alle für die Kohlenstoffintensitätskennzahl erforderlichen Daten nicht direkt vom Emittenten offengelegt werden, kann der Drittdatenanbieter MSCI die Daten für Emittenten innerhalb seines Researchuniversums im Einklang mit seiner Schätzmethode für Scope 1 und 2 schätzen. Der Anteil der Schätzungen kann sich im Laufe der Zeit bezüglich des Fonds und des Index ändern.

EINSCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Dabei ist die Methodik für die Entwicklung der Leistungskennzahlen von Natur aus subjektiv; sie variieren oftmals je nach Unternehmen oder Branche in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Wirkung und dem Stadium, in dem sich das entsprechende Unternehmen diesbezüglich gerade befindet. Die Erreichung einer KPI wird nicht garantiert, und es wird auch nicht erwartet, dass die KPI in linearer Weise erreicht wird. KPIs können auch durch direkte und indirekte Faktoren beeinflusst werden, was dazu führen kann, dass eine KPI einer spezifischen Beteiligung entweder überarbeitet oder ganz gestrichen wird.

Wenn die Daten für eine bestimmte KPI nicht berichtet werden, muss der Anlageverwalter die KPI gegebenenfalls mithilfe von Berechnungen und Annahmen aus einem Mosaik von Informationen ermitteln.

Der Fonds kann in Wertpapiere investieren, für die nicht alle Daten verfügbar sind. Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass die Aufnahme solcher Wertpapiere das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds insgesamt beeinträchtigt.

Wellington Management ist bestrebt, das DNSH-Screening anzuwenden, ist sich jedoch bewusst, dass es bei den verwendeten Methoden und Datenquellen Einschränkungen geben kann, die zum Teil auf begrenzte regulatorische Leitlinien und Herausforderungen bei der Abdeckung, Tiefe und Aktualität der Daten zurückzuführen sind. Wellington Management wird versuchen, die Screening-Methode und die Daten zu aktualisieren, sobald mehr regulatorische Klarheit besteht und sich die Integrität und Zuverlässigkeit der Daten verbessern. Unsere externen Datenanbieter und unsere Research-Teams bewerten regelmäßig neue Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit DNSH-Screenings für oder gegen Emittenten sprechen, und unsere Anleger werden ermutigt, zusätzliche Ansätze und Faktoren zu berücksichtigen, die sie für relevant halten, um festzustellen, ob eine Investition einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet.

In Fällen, in denen keinerlei Daten zur Verfügung stehen, um zu beurteilen, ob ein Emittent die DNSH-Kriterien erfüllt, werden Investitionen in solche Wertpapiere nicht als nachhaltige Investition in Frage kommen und daher nicht zum Gesamtengagement des Fonds zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels beitragen.

Gleitender Netto-Null-Pfad unter Anwendung der WACI

Berechnungen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität beruhen auf Daten zu CO₂-Emissionen, die rückwärts gerichtet sind, und berücksichtigen keine zukunftsgerichteten Informationen zu den Richtlinien eines Unternehmens, die sich ändern kann. Die Berechnung beschränkt sich auf Scope-1-Daten (direkte Emissionen eines Unternehmens) und Scope-2-Daten (indirekte Emissionen aus dem Verbrauch zugekaufter Elektrizität, Dampf, Wärme und Kühlung). Aufgrund der derzeitigen Datenverfügbarkeit und -qualität sind keine Scope-3-Daten enthalten, die alle anderen Emissionen umfassen, die in der Wertschöpfungskette vor- oder nachgelagert sind, wie zum Beispiel Emissionen im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen, die vom Unternehmen als Vorleistungen eingekauft werden, oder mit der Nutzung verkaufter Produkte durch Kunden. Darüber hinaus sind möglicherweise nicht für jedes Wertpapier des Fonds CO₂-Daten verfügbar. Um die Vergleichbarkeit zwischen den WACI-Ergebnissen des Fonds und des Index zu gewährleisten, wird die WACI-Berechnung angepasst, um Beteiligungen zu berücksichtigen, für die keine Daten vorliegen (weder direkt vom Unternehmen offengelegte noch von MSCI geschätzte Daten); durch diese Anpassung wird der prozentuale zulässige Marktwert der Beteiligungen, für die Daten vorliegen, so skaliert, dass sie sich zum

gesamten zulässigen Marktwert aufaddieren. Infolgedessen ist die WACI des Fonds oder Index möglicherweise nicht vollständig repräsentativ für die tatsächliche Kohlenstoffintensität des Fonds oder Index.

SORGFALTPFLICHT

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Sorgfaltspflicht bei Investitionen („Due-Diligence-Richtlinie“) eingeführt, die auf der Website von Wellington Management unter www.wellington.com/sfdr eingesehen werden kann.

Die Due-Diligence-Richtlinie bildet die Grundlage, auf der die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter des Fonds beaufsichtigt, um sicherzustellen, dass dieser seine Sorgfaltspflicht für Investitionen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Anlageverwalter regelmäßig, um sich ein Bild von den Due-Diligence-Prozessen und -Verfahren des Anlageverwalters zu machen und sicherzustellen, dass diese wirksam umgesetzt werden.

Der Anlageverwalter hat mehrere Quellen für externe Daten zu den Unternehmen/Emittenten, in die er investiert, eingerichtet, die es ihm zusammen mit eigenen Recherchen ermöglichen, eine fundierte Entscheidung zu treffen, bevor er im Namen des Fonds eine Anlage tätigt, die auch die Nachhaltigkeitsrisiken und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Der Anlageverwalter hat zudem unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds verschiedene vor und nach Handelsgeschäften durchzuführende Anlagekontrollen eingerichtet, um sicherzustellen, dass der Fonds nur in Vermögenswerte investiert, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen.

ENGAGEMENTPOLITIK

Zwar verpflichtet sich der Fonds nicht, mit jedem Emittenten in Kontakt zu treten, der Anlageverwalter kann jedoch auf Unternehmen einwirken, indem er einen fortlaufenden Dialog mit ihnen führt, Stimmrechtsvollmachten nutzt und Portfolioprüfungen im Zusammenhang mit ESG-Themen durchführt, um besser zu verstehen, wie sie solche Themen berücksichtigen, und die Entwicklung von Best Practices zur Verbesserung ihrer ESG-Überlegungen zu fördern.

Die Tätigkeiten im Rahmen seines Engagements können Treffen mit dem Unternehmensvorstand, der Dialog mit nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern und die Teilnahme an Stakeholder-Gesprächen umfassen, und wir können uns dafür entscheiden, auf ein negativ aus dem Rahmen fallendes Unternehmen einzuwirken, um sicherzustellen, dass die Verfahren und Offenlegungen des Unternehmens vollumfänglich erfasst werden. Wir können uns dafür entscheiden, mit einem positiv aus dem Rahmen fallenden Unternehmen in Dialog zu treten, um mehr über die Best Practices in einer Branche zu erfahren, was uns dabei unterstützt, anderen Unternehmen im Sektor ein besseres Feedback zu geben, wenn wir sie auf dasselbe Thema ansprechen.

ERREICHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIEL

Nicht zutreffend. Der Index wird zwar zu WACI-Vergleichszwecken herangezogen, es wurde jedoch kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des Ziels der nachhaltigen Investition des Fonds festgelegt.

Wichtige Informationen

Der Fonds wird nicht von MSCI gesponsert oder unterstützt. Unter keinen Umständen übernehmen MSCI oder seine verbundenen Unternehmen eine Haftung jeglicher Art im Zusammenhang mit diesen Informationen oder dem Fonds. Die angegebene Ausschlussliste ist nicht als erschöpfendes Verzeichnis der maßgeblichen kontroversen Bereiche zu verstehen und ist Teil eines umfangreichen Pakets von Kennzahlen, die von MSCI geführt werden. Von externen Anbietern stammende Daten werden zwar als verlässlich erachtet, doch gibt es keine Garantie für ihre Richtigkeit.

Diese Unterlagen und ihre Inhalte dürfen ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis von Wellington Management weder vollständig noch teilweise reproduziert oder verbreitet werden. Es stellt kein Angebot und keine Aufforderung dar, Anteile eines Wellington Management Fund („Fonds“) zu zeichnen. Der Inhalt dieses Dokuments ist nicht als Beratung oder als Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auszulegen. Eine Anlage in dem Fonds ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Die in diesem Dokument enthaltenen Ansichten sind die des Autors zum Zeitpunkt der Erstellung und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Fondsanteile werden nur in Rechtsordnungen angeboten, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtmäßig ist. Der Fonds akzeptiert ausschließlich professionelle Kunden oder Investitionen, die durch Finanzintermediäre getätigt werden. Vor einer Investition finden Sie in den Verkaufsunterlagen des Fonds weitere Angaben zu Risikofaktoren, Informationen, die Anlegern vor einer Investition zur Verfügung zu stellen sind, den aktuellen Jahresbericht (und Halbjahresbericht) sowie das aktuelle Basisinformationsblatt (KID) bzw. die aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Fonds. Für jedes Land, in dem UCITS-Fonds für den Vertrieb zugelassen sind, stehen der Prospekt und die Zusammenfassung der Anlegerrechte auf Englisch sowie das entsprechende KID/KIID auf Englisch und in einer Amtssprache zur Verfügung (www.wellington.com/KIIDs). Für in der Schweiz registrierte Anteilsklassen sind Fondsverkaufsunterlagen auf Englisch, Französisch und Schweizer Französisch von der dortigen Vertretung und Zahlstelle – BNP Paribas Paris, Zweigniederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich – erhältlich. Wellington Management Funds (Luxembourg) und Wellington Management Funds (Luxembourg) III SICAV sind von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen und werden von dieser reguliert, während Wellington Management Funds (Ireland) plc der Zulassung und Regulierung durch die Central Bank of Ireland unterliegt. Der Investmentfondsmanager des Fonds ist Wellington Luxembourg Sà rl. Ein Fonds kann beschließen, die Vermarktungsvereinbarungen für Anteile in einem EU-Mitgliedstaat unter Einhaltung einer Frist von 30 Werktagen zu kündigen.

©2023 Wellington Management. Alle Rechte vorbehalten. WELLINGTON MANAGEMENT FUNDS® ist eine eingetragene Dienstleistungsmarke der Wellington Group Holdings LLP.

Aktualisierungen und Änderungen

Am 27. November 2023 wurden verschiedene Abschnitte aktualisiert, um neben weiteren kleineren Änderungen typische oder erwartete Engagements mit einem Mindestanteil von Vermögenswerten, die auf ein oder mehrere der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, zu ersetzen, um der Einheitlichkeit halber für Konformität mit Änderungen in den vorvertraglichen Offenlegungen zu sorgen. Einzelheiten der Änderungen in den vorvertraglichen Offenlegungen können in der Mitteilung an die Anteilseigner im Abschnitt Mitteilungen für Anleger und Richtlinien der Website eingesehen werden.